

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der am **DIENSTAG, dem 22. Dezember 2009** um **18,30 Uhr** im Gemeindeamt Deutsch Schützen-Eisenberg stattfindenden **Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesend:

Bürgermeister: Wachter Franz

Vizebürgermeister: Weber Herbert

Gemeinderäte: Ehrenhöfer Rudolf, Palkovits Alfred, Hetfleisch Johann, Poller Helmut, Wiesler Markus, Pinter Friedrich, Dipl. Ing. Posch Gerhard, Wiesler Paul, Rabold Dietmar, Horvath Franz (SPÖ), Kopfensteiner Anita, Horvath Franz (FPÖ), Windisch Josef (TO 2 erschienen), Faulhammer Walter, Dipl. Ing. Eberhardt Herbert, Paukovits Eduard und Supper Christian.

Weiter: Knopf Eduard u. Schneider Erwin, Deutsch-Schützen 70 u. 184 als Zuhörer gem. § 44 der Bgld. GO.

Schriftführer: Schlaffer Berthold, OAR.

Nicht anwesend: -----

Der Bürgermeister begrüßt die Erschienenen, stellt die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung und deren Beschlussfähigkeit fest. Die Einladungskurrende liegt vor.

Zu Beglaubigern der heutigen Niederschrift werden die Gemeinderäte Horvath Franz (SPÖ) und Faulhammer Walter bestellt.

Gegen die Verhandlungsniederschrift der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2009, die den Fraktionen übermittelt wurde, werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende erklärt diese Niederschrift somit für genehmigt.

Die Anfragen der FPÖ Fraktion in der letzten Gemeinderatssitzung zu den Themen „Kindergarten“ und „Gemeindewohnung“ wurde in schriftlicher Form dem Fraktionsvorsitzenden Wiesler Markus ausgehändigt. Auch jeder Gemeinderat hat die Ausfertigung der schriftlichen Antwort erhalten.

Bevor auf die Tagesordnung übergegangen wird, stellt der Vorsitzende Bürgermeister Wachter Franz den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung gem. § 38 Abs. 2 der Bgld. GO:

- 1) **ABA 07 Eisenberg – Bergstraße, Gartengasse; Fördervertrag A902577 – Annahm-Erklärung**
- 2) **Erstaufnahmestelle Süd in Eberau**

Zu Pkt. 2 der beantragten Erweiterung bringt auch die FPÖ Fraktion eine Petition zur Verhinderung des Asylantenlagers in Eberau in schriftlicher Form ein.

Die Anträge werden einstimmig angenommen und somit unter Punkt 8 und 9 der heutigen Sitzung behandelt.

Bürgermeister Wachter Franz geht nunmehr zur Tagesordnung über.

Gegenstände:

- 1) Prüfungsausschuss; Kontrollbericht vom 24.11.2009.
- 2) Ortskernfestlegung für das Gemeindegebiet nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz.
- 3) Örtliches Entwicklungskonzept Eisenberg / Weinberg; Abänderung.
- 4) Kinderbetreuungseinrichtungen; Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept 2010.
- 5) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.
- 6) Verordnungen über die Gemeindeabgaben 2010
 - a) Lustbarkeitsabgabe
 - b) Hundeabgabe
 - c) Friedhofsgebühren
 - d) Abfallbehandlungsabgabe
 - e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem KAbG für die Ortsverwaltungsteile
 - Deutsch-Schützen und Höll
 - Deutsch-Schützen / Berg
 - Eisenberg a.d.Pinka
 - Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.
 - f) Kanalbenützungsgebühr.
- 7) Voranschlag 2010.
- 8) ABA 07 Eisenberg Bergstraße, Gartengasse; Fördervertrag A 902577 – Annahmeerklärung.
- 9) Erstaufnahmestelle Süd in Eberau.
- 10) Allfälliges:
 - A) ÖkoEnergiebus; Zubringerdienst für Ortsteile.
 - B) Tempohemmschwelle Deutsch-Schützen; Verbreiterung.
 - C) Weihnachts- und Neujahrswünsche.

zu 1) Prüfungsausschuss; Kontrollbericht vom 24.11.2009.

Am Beginn der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erscheint Gemeinderat Dipl. Ing. Posch Gerhard.

Der Prüfungsausschuss hat die Gebarung der Gemeinde und der Gemeinde Infrastruktur KG für den Zeitraum 1.7.2009 bis 30.9.2009 am 24. November 2009 überprüft.

Das Ergebnis der Prüfung wurde in einer Niederschrift festgehalten. Diese wird dem Gemeinderat nunmehr vom Gemeindegassier OAR Schlaffer Berthold zur Kenntnis gebracht. Schriftliche Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Gemeindegassiers zur Prüfungsniederschrift liegen nicht vor.

In der gegenständlichen Niederschrift ist bezüglich des Devisenoptionsgeschäftes vermerkt, dass infolge einer Überweisung durch die betreffende Bank das Konto per 30.10.2009 ausgeglichen wurde.

Die Niederschrift wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

zu 2) Ortskernfestlegung für das Gemeindegebiet nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz.

Im Zuge der Behandlung dieses Tagesordnungspunktes erscheint Gemeinderat Windisch Josef, der somit bei der Beschlussfassung im Gegenstande mitwirkt.

Mit der Sitzungseinladung wurde jedem Gemeinderat der Entwurf des „Ortskernes“ für seinen Ortsteil zugestellt.

Herr Arch. Dipl. Ing. Hansjörg Weinhandl hat in Entsprechung des Gemeinderatsbeschlusses vom 9.6.2009 einen Entwurf für die Festlegung des Ortskerngebietes aller Ortsteile erstellt.

Der Bauausschuss der Gemeinde, in welcher alle Gemeinderatsfraktionen und Ortsvorsteher vertreten sind, hat sich mit einem Entwurf bereits in seiner Sitzung am 3.12.2009 auseinandergesetzt. Etwaige Änderungs- und Ergänzungswünsche in den Ortsteilen Deutsch-Schützen, Eisenberg a.d.P. und St. Kathrein i.B. wurden dem Gutachter in Folge mitgeteilt und sind im jetzt vorliegenden Gutachten eingearbeitet.

Dieses Gutachten über die Ortskernfestlegung gem. § 3 Abs. 17 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes liegt nunmehr dem Gemeinderat zur Beschlussfassung bzw. Kenntnisnahme vor.

Zweck des Gutachtens ist die Festlegung aller Flächen in den Ortsteilen Deutsch-Schützen, Edlitz i.B., Eisenberg a.d.P., Höll und St. Kathrein i.B., die gem. § 3 Abs. 17 nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz „für den Ortskern besonders erhaltenswert sind“.

Um einen sogenannten Ortskernzuschlag im Rahmen der Bgld. Wohnbauförderung zu erhalten, ist es erforderlich, dass dieses Grundstück / Bauobjekt innerhalb eines Ortskernes liegt bzw. eine Fläche darstellt, die „für den Ortskern besonders erhaltenswert ist.“

Im Rahmen dieses Gutachtens wird die Festlegung eines sog. Ortskerngebietes im Sinne des § 14 d Bgld. Raumplanungsgesetzes vorgenommen. Es erfolgt jedoch keine Eintragung / Kenntlichmachung im Flächenwidmungsplan, sondern das Ortskerngebiet bzw. jene Flächen, die für den Ortskern besonders erhaltenswert sind, werden mittels des vorliegenden Sachverständigengutachtens festgelegt.

Die im Gutachten festgelegten Ortskerngebiete werden nunmehr an Hand der vorliegenden Planbeilagen kurz erläutert und besprochen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass Sachverständigengutachten in der vorliegenden Form vollinhaltlich zur Kenntnis zu nehmen.

Es wird demnach festgestellt, dass die in den Planbeilagen

- 1a Deutsch-Schützen Ort*
- 1b Deutsch-Schützen Weinberg*
- 2a Eisenberg a.d.Pinka Ort*
- 2b Eisenberg a.d.Pinka Weinberg*
- 3 Höll*
- 4 Edlitz i.B.*
- 5 St. Kathrein i.B.*

dargestellten Flächen die entsprechenden befundgemäßen Kriterien erfüllen und daher im Sinne des § 3 Abs. 17 des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes i.d.g.F. als „für den Ortskern von besonders erhaltenswert“ zu beurteilen sind.

Eine Bautätigkeit bzw. Erhaltung / Sanierung bestehender Wohnbauten in diesen Gebieten trägt maßgeblich zu einer baulichen Verdichtung, insbesondere auch im historischen Ortsgebiet und Förderung sozialer Interaktionen bei. Dies führt daher auch insgesamt zu einer wünschenswerten Stärkung des Ortes (Stabilisierung der Bevölkerungszahl, Ortsbild etc).

Alle Planbeilagen stellen einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses dar.

Der gegenständliche Gemeinderatsbeschluss samt Sachverständigengutachten wird dem Amt der Bgld. Landesregierung, Abt. Wohnbauförderung, vorgelegt.

zu 3) Örtliches Entwicklungskonzept Eisenberg / Weinberg; Abänderung.

Mit der Einladung zur heutigen Gemeinderatssitzung wurde jedem Gemeinderat ein farbiger Planausschnitt über die vorgesehene Abänderung des Entwicklungskonzeptes und eine Kopie des Schreibens des Amtes der Bgld. Landesregierung, LAD – Raumordnung vom 26.11.2009, Zl. LAD-RO-3312/188-2009, zugestellt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 9.6.2009 wurde das örtliche Entwicklungskonzept Eisenberg – Weinberg beschlossen und der LAD Raumordnung übermittelt.
In derselben Sitzung hat der Gemeinderat auch die 9. Flächenwidmungsplanänderung beschlossen und der LAD – Raumordnung zur Genehmigung vorgelegt.

Im Zuge dieser 9. Änderung sind auch Umwidmungen von Grundstücken enthalten, die innerhalb dieses „Ortsgebietes“ Eisenberg – Weinberg liegen und somit Bestandteil dieses örtlichen Entwicklungskonzeptes sind.

Im konkreten Fall handelt es sich um die Umwidmungsfälle

E 1 – Grundstücke 2257, 2291 und 2298 (Maier, Jandrisevits und Peischler),

E 2 – Grundstück 1383/2 (Stumpf),

E 3 – Grundstück 2190 (Hanak), und

E 4 – Grundstück 2042 und 2049 (Lang).

Im Änderungsfall E 3 wurde nunmehr festgestellt, dass die Widmungsabgrenzung nicht dem von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungskonzept entspricht, da die Baulandfläche über die Abgrenzungslinie hinausreicht. Im konkreten Fall wurde auch im Vorfeld zwischen Gebäude und Straße kein Grünstreifen gewidmet.

Mit Schreiben vom 6.11.2009 wurde von der Gemeinde im speziellen Fall die Genehmigung des Zaunes am 12.9.1994, Zl. IV-2317-1994 vorgelegt. Dieses Faktum ist zu berücksichtigen.

Nach Einsichtnahme in die beschlossenen Unterlagen zur 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde festgestellt, dass auch weitere Änderungsfälle (E 1, E 3) über die Angrenzung des Entwicklungskonzeptes hinausragen.

Die Anpassung des Entwicklungskonzeptes Eisenberg – Weinberg vor Genehmigung der 9. Flächenwidmungsplanänderung wird daher von der Abt. 5 HR III (Naturschutzabt.) und der Landesumweltanwaltschaft als für notwendig angesehen.

Die Abt. 5 HR III hat durch Herrn OAR Dorner die Gemeinde im gegenständlichen Fall informiert.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, auf Grund dieser Ausführungen, der Aufklärung durch die Abt. 5 HR III und dem vorliegenden Planausschnitt das „Örtliche Entwicklungskonzept Eisenberg – Weinberg“ im Bereich der Umwidmungsfälle E1 und E 3 durch Erweiterung der Baulandtiefe abzuändern.

Gleichzeitig wird die Lücke beidseits der Landesstraße B 56 beginnend vom Weinkeller Kaincz Hedwig in Richtung Eisenberg – Ortsende geschlossen und diese Flächen in das zu widmende Ortsgebiet aufgenommen.

Laut Schreiben der LAD – Raumordnung vom 26.11.2009, Zl. LAD-RO-3312/188-2009, ist künftig hin eine Baulandwidmung im Vorfeld der Gebäude im Weinberg als nicht zulässig anzusehen. Eine Ausgleichfläche im hinteren Anschluss an die Kellerfläche erscheint möglich.

Der Gemeinderat beschließt daher ebenfalls einstimmig, dass in Ergänzung zum Gemeinderatsbeschluss vom 9.6.2009

- **bei Neubauten außerhalb des Ortsgebietes lt. Entwicklungskonzept die geltenden Bebauungsrichtlinien für das Bauland in den Weinberggebieten anzuwenden sind;**
- **bei Neuwidmungen von Bauland in der Kellerzone im Vorfeld des Gebäudes ab der Straße ein zumindest 3 m breiter Grünstreifen gewidmet wird und**
- **bei bestehenden Bauten, die Rechtsbestand sind, die geltenden Bebauungsrichtlinien keine Anwendung finden und kein Grünstreifen gewidmet wird.**

Der Änderungsplan samt Erläuterungsbericht bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Das nunmehr adaptierte Entwicklungskonzept Eisenberg – Weinberg wird nunmehr samt diesem Beschluss der LAD – Raumordnung in mehrfacher Ausfertigung (für Abt. 5 HR III und Umweltschutz) als Grundlage für die Genehmigung der 9. Flächenwidmungsplanänderung vorgelegt.

zu 4) Kinderbetreuungseinrichtungen; Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept 2010.

Der Bgld. Landtag hat am 30. Okt. 2008 das Gesetz über die Kinderbetreuung im Burgenland (Bgld. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz 2009, Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 i.d.g.F.) beschlossen.

Gem. § 5 dieses Gesetzes haben die Gemeinden jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre zu erheben und auf dessen Basis ein Entwicklungskonzept festzulegen.

Bis spätestens 31. Jänner jeden Jahres ist daher der Bedarf zu erheben.
Bis spätestens 15. Feber jeden Jahres hat die Gemeinde auf Basis der Bedarfserhebung ein Entwicklungskonzept zu erstellen.

Laut Erlass des Amtes der Bgld. Landersregierung, Abt. 2 – Gemeinden u. Schulen vom 5.12.2008, Zl. 2-JS-A2462/1-2008, wird empfohlen, die Bedarfserhebung so rechtzeitig durchzuführen, dass das Entwicklungskonzept bereits im Dezember des Vorjahres gemeinsam mit dem Voranschlag des folgenden Jahres beschlossen werden kann.

Jedenfalls ist das Entwicklungskonzept vollinhaltlich der Landesregierung unverzüglich, spätestens jedoch bis 31. März jeden Jahres zur Kenntnis zu bringen. Das Entwicklungskonzept gilt gleichzeitig auch als Antrag über die Gewährung der Landesbeiträge.

Gemeinsam mit der Kindergarten- und alterserweiterten Kindergartengruppenleitung wurde die Bedarfserhebung für das Kindergartenjahr 2009/10 mit dem geschätzten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für die Jahre 2010/11, 2011/12 und 2012/13 erstellt. Eingebunden in die Bedarfserhebung wurde auch die Gemeinde Kohfidisch hinsichtlich der Anzahl für die gemeindeübergreifende Kinderkrippe.

Im Entwicklungskonzept und Antrag gem. § 5 und 31 des Bgld. KBBG 2009 für das Kindergartenjahr 2009/10 sind die Öffnungszeiten, die Kosten für die Kinderbetreuungseinrichtung, das Personal mit Stundeneinteilung, die geschätzte Entwicklung samt Schlussfolgerungen angeführt. Die Bedarfserhebung zeigt, dass in den drei Berichtsjahren der geschätzte Bedarf die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze kurzfristig jeweils um 1 bis 3 Kinder übersteigt.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens und der altersübergreifenden Kindergartengruppe sind unverändert gegenüber dem Vorjahr durchgehend von Montag bis Freitag von 7,30 Uhr bis 16,30 Uhr. Mittagessen wird im Kindergarten angeboten und verabreicht.

Laut Gesetz wurde mit September 2009 eine Kindergartenhelferin beschäftigt. In der Kindergartengruppe beträgt das Beschäftigungsausmaß 16 Stunden und in der alterserweiterten Kindergartengruppe 14 Stunden, das entspricht einem Beschäftigungsausmaß von insgesamt 75 %.

Die Aufstellung der Kosten laut Rechnungsabschluss 2009 zeigen sowohl Kindergarten als auch in der alterserweiterten Kindergartengruppe einen Abgang, der noch höher ausfällt als im Rechnungsabschluss 2008.

Nach diesen Ausführungen wird auf Antrag des Vorsitzenden die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept samt Antrag gemäß § 5 und 31 des Bgld. KBBG 2009 für das Kindergartenjahr 2009/10 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu 5) Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer.

Mit der Sitzungseinladung wurden jedem Gemeinderat die geltenden Verordnungen des Jahres 2009 für alle Abgabenarten in Kopie zugestellt.

Ab dem Finanzjahr 2009 sind die Hebesätze für die Grundsteuer A und B nicht mehr im Rahmen der Beschlussfassung über den Voranschlag festzulegen, sondern wie die übrigen Abgabenverordnungen zu behandeln und zu beschließen.

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B sind mit 500 v.H. festgelegt und daher unveränderbar.

Die Grundlage für die Erstreckung von bereits bestehenden Verordnungen findet sich im § 68 Abs. 2 Z 1 der Bgld. Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003 i.d.g.F.

Erstreckungen auf das Finanzjahr 2010 sind nur dann möglich, wenn die zu erstreckenden Verordnungen bereits auf **Basis des FAG 2008 erlassen** und **von der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen** wurden.

Da die Voraussetzungen für die Erstreckung der Verordnung zutreffen, beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer auf das Finanzjahr 2010 zu erstrecken.

zu 6) Verordnungen über die Gemeindeabgaben 2010.

Hinsichtlich der Erstreckung einer Verordnung auf das Finanzjahr 2010 wird auf die Ausführungen unter Punkt 5 verwiesen.

Die Wirksamkeit bestehender Verordnungen kann auf das Finanzjahr 2010 erstreckt werden, wenn sich die Abgaben- und Hebesätze nicht ändern.

Die jeweiligen Verordnungen für das Finanzjahr 2009 wurden auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, erlassen.

a) Lustbarkeitsabgabe

Nach Vorbringen der Möglichkeiten über die Festsetzung der Höhe der Abgabe **beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe auf das Finanzjahr 2010 zu erstrecken.**

b) Hundeabgabe

Im Zuge der EURO Einführung im Jahre 2002 wurde die Hundeabgabe mit EUR 11,-- für Nutzhunde und EUR 19,-- für alle anderen Hunde festgelegt. Im Jahre 2006 wurde die Abgabe für alle anderen Hunde mit EUR 20,-- neu beschlossen.

Laut Hundeabgabegesetz beträgt die Abgabe für Nutzhunde mindestens ERU 7,20 bis höchstens EUR 14,50; für alle anderen Hunde hat die Abgabe mindestens EUR 14,50 zu betragen.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit der Gegenstimme des FPÖ Gemeinderates Wiesler Markus die Hundeabgabe für das Finanzjahr 2010 neu festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt daher mehrheitlich nachstehende

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 22. Dezember 2009 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**.

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | 13,-- Euro |
| b) für alle anderen Hunde | 22,-- Euro |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen **n i c h t** :

- a) Hunde unter sechs Wochen,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabengesetz geahndet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

c) Friedhofsgebühren

Im Sinne der der vorgehenden Ausführungen und nach Vorbringen der Möglichkeiten über die Festsetzung der Abgabe **beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung von Friedhofsgebühren auf das Finanzjahr 2010 zu erstrecken.**

d) Abfallbehandlungsabgabe

Im Gegenstande teilt der Vorsitzende mit, dass im Jahre 2004 die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle mit den Abgabensätzen

a) Einpersonenhaushalt	EUR 6,--
b) Mehrpersonenhaushalt	EUR 12,--

zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 10 % eingeführt wurde. Seit diesem Jahr ist die Abgabe unverändert gleich geblieben. In den vergangenen sechs Jahren sind das Service und die Abfallentsorgungsmöglichkeiten wesentlich gesteigert und verbessert worden, die letztendlich auch zu jährlichen Preissteigerungen bei der Entsorgung geführt haben.

Der Bereich Müllbeseitigung wird derzeit nicht kostendeckend geführt und der Gemeinde ist aufgetragen, auch auf eine richtige Wirtschaftlichkeit zu achten.

Andere Gemeinden wie etwa Oberschützen und Neuberg führen diese Abgabe in 2010 ein und setzen die Abgabe gleich höher fest. In der Nachbargemeinde Kohfidisch wird diese Abgabe für 2010 mit EUR 26,80 pro Haushalt festgelegt.

Der Vorsitzende schlägt daher vor die Abfallbehandlungsabgabe ab dem Jahre 2010 mit den Abgabensätzen

a) Einpersonenhaushalt	EUR 12,--
b) Mehrpersonenhaushalt	EUR 20,-- zusätzlich ges. MWSt. neu

festzusetzen.

In der nun stattfindenden Diskussion wird von der SPÖ und FPÖ Fraktion in erster Linie die auf einmal unverhältnismäßige Erhöhung kritisiert, da mit dieser Anpassung beinahe eine Verdoppelung der bisher zu entrichtenden Abgabe erzielt wird. Ihrer Ansicht nach wäre eine mehrjährige Anpassung für die GemeindebürgerInnen finanziell verträglicher und auch sinnvoller.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmen der SPÖ und FPÖ Fraktion die Abgabe mit den vorgeschlagenen Sätzen ab 2010 neu einzuheben.

Im Zusammenhang mit dieser Abgabe wird auf die Ausführungen im Erlass des Amtes der Bgld. Landesregierung, Abt. 2 vom 20.11.2009, Zl. 2-GI-G3900/7-2009, verwiesen.

Für all jene Gemeinden, die die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle pauschal festgesetzt haben, gibt es eine Neuerung. Bis dato wurde die Gebühr meist pro Haushalt, pro Wohngebäude bzw. pro gemeldeter Person festgelegt.

*Somit waren Betriebe in den entsprechenden Verordnungen unberücksichtigt. Da gemäß den Bestimmungen des § 20 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben haben, ist die **Gebühr auch für Betriebe festzulegen.***

In die neue Verordnung ist daher für Betriebsobjekte eine Abgabe aufzunehmen, die – so der Vorschlag des Vorsitzenden - einem Mehrpersonenhaushalt mit jährlich EUR 20,-- entspricht.

Ohne diesen zusätzlichen Passus wird die Verordnung von der Aufsichtsbehörde wohl nicht zur Kenntnis genommen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mit den Gegenstimmen der Gemeinderäte Hetfleisch Johann und Wiesler Markus, die Verordnung über die Ausschreibung einer Gebühr für die Altstoffsammelstelle um die Gebühr für Betriebsobjekte zu erweitern.

Der Gemeinderat beschließt daher mehrheitlich nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 22. Dezember 2009 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle.**

Gemäß § 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen – Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Anschlussgrundflächen verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht für Wohnungseigentum. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabebescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

§ 3

a) Private Haushalte

Die Abgabe (Grundgebühr) wird jährlich für

a) Einpersonenhaushalt mit	12,-- Euro
b) Mehrpersonenhaushalt mit	20,-- Euro

festgelegt.

Die Höhe der Abgabe (Grundgebühr) richtet sich nach der Anzahl der Haushalte eines Wohnhauses. Auch Zweitwohnungsbesitzer, die einen Haushalt im Pflichtbereich führen, werden einbezogen.

b) Betriebsobjekte

Für Betriebe wird die jährliche Abgabe (Grundgebühr)

pro Betrieb mit 20,-- Euro

festgesetzt.

c) Die jeweilige Grundgebühr ist unabhängig von der angelieferten Menge an Müll zu entrichten.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 4

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle ist am 30. Mai und 31. Oktober zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**e) Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrag nach dem
KAbG für die Ortsverwaltungsteile
Deutsch-Schützen und Höll,
Deutsch-Schützen / Berg,
Eisenberg an der Pinka,
Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.**

Im Sinne der vorgehenden Ausführungen und nach Vorbringen der Möglichkeiten über die Festsetzung dieser Abgaben beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden einstimmig, die Verordnungen des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines Erschließungs-, Anschluss- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz für die Ortsverwaltungsteile

- Deutsch-Schützen und Höll
- Deutsch-Schützen / Berg
- Eisenberg a.d.Pinka und
- Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B.
-

auf das Finanzjahr 2010 zu erstrecken.

Der Gemeinderat beschließt daher auf Antrag des Vorsitzenden **einstimmig** nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde **Deutsch Schützen-Eisenberg** vom **22. Dezember 2009**, womit die Wirksamkeit nachstehender Verordnungen **auf das Finanzjahr 2010 erstreckt wird:**

- 1) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Festsetzung der **Hebesätze** für die **Grundsteuer A und B**, verlautbart am 23.12.2008.
- 2) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**, verlautbart am 23.12.2008.
- 3) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung von **Friedhofsgebühren**, verlautbart am 23.12.2008.
- 4) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluß- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz** für die Ortsverwaltungsteile **Deutsch-Schützen und Höll**, verlautbart am 23.12.2008.
- 5) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluß- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz** für den Ortsverwaltungsteil **Deutsch-Schützen / Berg**, verlautbart am 23.12.2008.

- 6) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Ausschreibung eines **Erschließungs-, Anschluß- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz** für den Ortsverwaltungsteil **Eisenberg a.d.Pinka**, verlautbart am 23.12.2008.
- 7) Verordnung des Gemeinderates vom 19. Dezember 2008 über die Einhebung eines **Erschließungs-, Anschluß- und Ergänzungsbeitrages nach dem Kanalabgabegesetz** für die Ortsverwaltungsteile **Edlitz i.B. und St.Kathrein i.B.**, verlautbart am 23.12.2008.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

f) Kanalbenützungsgebühr

Der Vorsitzende teilt im Zusammenhang mit dieser Verordnung mit, dass die Umstellung auf mehrere Komponenten in der Zusammensetzung der Kanalbenützungsgebühr im Jahre 2006 mit der Grundgebühr und der Berechnungsfläche begonnen hat.

Im Jahre 2007 wurde die Erweiterung um einen Personenbeitrag und dem Wasserverbrauch vorgenommen.

Die Beitragssätze für die einzelnen Grundlagen sind seit dem Jahre 2007 unverändert gleich und lauteten für die

- Grundgebühr	EUR 60,--
- pro m ² Berechnungsfläche	EUR 0,45
- Personenbeitrag	EUR 12,--
- Wasserverbrauch pro m ³	EUR 0,35

Lediglich für den Ortsverwaltungsteil Eisenberg a.d.P. hat im Zuge der Anpassung an eine einheitliche Kanalbenützungsgebühr im gesamten Gemeindegebiet die Grundgebühr im Jahre 2007 EUR 30,-- betragen.

Er schlägt nunmehr auch unter Beachtung der allgemeinen Preisentwicklung in den vergangenen Jahren die Kanalbenützungsgebühr bei folgenden Grundlagen ab dem Jahre 2010 neu anzupassen:

- Grundgebühr	EUR 64,--
- pro m ² Berechnungsfläche	EUR 0,48
- Wasserverbrauch pro m ³ bis 150 m ³	EUR 0,37

Von der SPÖ und der FPÖ Fraktion wird kritisiert, dass ihre Fraktionen über die beabsichtigte Erhöhung nicht in Kenntnis gesetzt wurden. Sie erwarten sich künftig hin eine genaue Information über die verschiedensten Bemessungsgrundlagen und Berechnungsarten über beabsichtigte Erhöhungen. Wie bereits mehrmals in den vergangenen Jahren vorgebracht, ist auch eine Neuausmessung aller angeschlossenen Objekte anzudenken.

Analog der seinerzeitigen Umstellung der Grundlagen für die Verordnung der Kanalbenützungsgebühr durch eine Arbeitsgruppe sollen auch eventuelle Anpassungen vor der Gemeinderatssitzung durch dieses Gremium vorgenommen und vorbereitet werden.

Der Vorsitzende nimmt das Vorbringen über eine gemeinsame Anpassung zur Kenntnis und teilt mit, dass die einzelnen Berechnungsgrundlagen wie etwa Kanalanschlüsse, Berechnungsfläche, Einwohner und Wasserverbrauch sehr wohl bekannt sind und natürlich als Bemessungsgrundlage der Verordnung dienen.

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Bemessungsgrundlagen ergeben sich Mehreinnahmen für die Gemeinde von rd. EUR 8.500,-- gegenüber 2009.

Nach Ende der Diskussion beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden mit den Gegenstimmen der 2 FPÖ Gemeinderäte und des Gemeinderates Hetfleisch Johann die Verordnung über die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2010 neu festzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt daher mehrheitlich nachstehende

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg vom 22. Dezember 2009 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idGF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idGF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

a) Grundgebühr pro Kanalanschluss	64,-- Euro
b) pro m ² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs. 2 KAbG	0,48 Euro
c) Personenbeitrag pro Person jährlich (gilt pro Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz)	12,-- Euro
d) Wasserverbrauch des Vorjahres bis 150 m ³ je m ³	0,37 Euro
ab 151 m ³ Wasserverbrauch je m ³	0,02 Euro

Für Gebäude ohne Wasserzähler bzw. bei Gebäuden mit eigener Wasserversorgung wird pro Person ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Jahr (entspricht dem Jahresdurchschnittsverbrauch pro Person in der Gemeinde) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

Als Stichtag für die im Haushalt gemeldeten Personen wird der 1.2. und der 1.8. des jeweiligen Haushaltsjahres festgelegt.

§ 3

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird mit 30. Mai und 31. Oktober zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Das Beiblatt zur Kanalbenützungsgebühr 2010 bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

zu 7) Voranschlag 2010.

Der Voranschlagsentwurf 2010 war durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 4. Dezember 2009 bis einschließlich 18. Dezember 2009, im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Nach den Bestimmungen der Bgld. Gemeindeordnung wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion ein Voranschlagsentwurf übermittelt.

Spätestens mit der Sitzungseinladung hat auch jeder Gemeinderat einen Voranschlagsentwurf zugestellt erhalten.

Zum Voranschlagsentwurf wurden innerhalb der Auflagefrist **keine** Erinnerungen eingebracht.

Der **Höchstbetrag des Kassenkredites für das Haushaltsjahr 2010**, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben der ordentlichen Gebarung in Anspruch genommen werden darf, wird mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates **mit EUR 200.000,-** (zweihunderttausend Euro) festgesetzt. Der Kassenkredit ist spätestens mit Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat beschließt ebenfalls einstimmig, für das **Jahr 2010** folgenden **Dienstpostenplan** zu erstellen:

Öffentlich-rechtliche Bedienstete (Beamte):

Gemeindeamt: 1 Dienstposten d.Verw. Gr. B, DKl.VII/2, ab 1.7.2010
DKl. VII/3;
Medizinische Bereichsversorgung: 1 Dienstposten für den Gemeindearzt, Dj. 21-25;

Vertragsbedienstete:

Gemeindeamt: 1 Dienstposten VB I Entl. Gr. c/11, ab 1.7.2010 c/12 (Besch.
Ausmaß 51,25 %);
1 Dienstposten VB I Entl. Gr. d/11 (Besch. Ausmaß 58,12 %);
1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p3/18;
Kindergarten: 1 Dienstposten Verw. Gr. l2b1/17, ab 1.7.2010 l2b1/18;
Kindergarten;
1 Dienstposten Verw. Gr. l2b1/16 (Besch. Ausmaß 89 %),
alterserweiterte Kindergartengruppe;
1 Dienstposten VB I Entl. Gr. d/4 (Besch. Ausmaß 75 %);
Volksschule: 1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p5/18 (Besch. Ausmaß 55 %);
Kläranlage: 1 Dienstposten VB II Entl. Gr. p3/6;

Sonstige Bedienstete:

Gemeindeamt: 3 Dienstposten n. freier Vereinbarung (Saisonarbeiter auf Zeitablauf);
Kindergarten: 1 Dienstposten n. freier Vereinbarung (Aufräumerin);
Mehrzweckhalle: 1 Dienstposten n. freier Vereinbarung (Aufräumerin);

Nach Beantwortung einiger Anfragen und Vorbringen einzelner Budgetansätze bringt der Vorsitzende den gesamten Voranschlagsentwurf zur Abstimmung.

Mit den 2 Gegenstimmen der FPÖ Gemeinderäte wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2010 mehrheitlich wie folgt beschlossen:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	EUR 1,297.800,--
Ausgaben	EUR 1,297.800,--

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen	EUR 55.000,--
Ausgaben	EUR 55.000,--

Gesamtvoranschlag 2010:

Einnahmen	EUR 1,352.800,--
Ausgaben	EUR 1,352.800,--

Der Voranschlagsquerschnitt ergibt ein positives Maastricht Ergebnis von EUR 4.800,--.

BESCHLÜSSE und ERLÄUTERUNGEN zu den einzelnen Voranschlagsgruppen und –posten

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen:

- 2/010+817020: Die Post AG leistet für die Führung der Postservicestelle eine monatliche Entschädigung – je nach erbrachter Leistung.
- 2/010+864010: Für die Saisonarbeiter wird auch in 2010 eine Förderung durch das AMS erwartet.
- 2/031+817000: Die Kosten für Flächenwidmungsplanänderungen werden auf die Gesuchwerber umgelegt.
- 2/163+861030: Für den Zubau am Feuerwehrhaus Eisenberg/P. wird eine Landesförderung von 25 % gewährt, maximal jedoch EUR 37.500,--.
- 2/259+817.....: Für die Stromkosten in den Jugendhäusern leisten die örtlichen Jugendgruppen einen Kostenbeitrag von 50 % der Kosten des Vorjahres.
- 2/528+872000: Die Gemeinden Eberau und Bildein leisten einen Beitrag für die Betriebsführung der Tierkörpersammelstelle.
- 2/710+8170....: Die Jagdausschüsse in den einzelnen Ortsteilen leisten für die Instandhaltung der Güterwege einen Beitrag.
- 2/770-824000: die Mieteinnahmen für die Mehrzweckhalle in Eisenberg/P. sind hier veranschlagt.
- 2/810+8170....: Die einzelnen Wassergenossenschaften der Ortsteile leisten einen Beitrag zu Den Annuitäten für das Darlehen des Wasserverbandes Südl. Bgld. I.
- 2/846+824000: Die Mieten für die drei Gemeindewohnungen sind hier veranschlagt.

Einstimmiger Beschluss:

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.12.2005 sollen die Mieten jährlich angepasst werden.

Die Mietgebühren werden daher ab 1.1.2010 wie folgt neu festgesetzt:

Taschler Martin	Deutsch-Schützen 185, neu EUR 195,-- monatl. inkl. MWSt.(192,-- alt)
Reidinger Heribert	Deutsch-Schützen 185, neu EUR 195,-- monatl. inkl. MWSt.(192,-- alt)
Wolf Manfred	Edlitz i.B. 40, neu EUR 125,-- monatl. inkl. MWSt. (123,-- alt).

- 2/851+8170....: Für Harmisch und Bildein wird von den do. Gemeinden ein Beitrag zum Schuldendienst und den laufenden Betriebskosten eingehoben.
- 2/940+871000: Als Ausgleich für den Bevölkerungsminus wird für 2009 seitens des Landes ein Unterstützungsbeitrag gewährt.

Ausgaben:

- 1/000-7210....: Die Aufwandsentschädigungen für die Gemeindefunktionäre sind nach den geltenden Bezügen ausgewiesen und gegenüber 2009 unverändert.
- 1/010-775010: Der Zuschuss an die Infrastruktur KG dient der steuerlichen Beratung.
- 1/029-614020: Bei den beiden Eingängen im Gemeindehaus Edlitz i.B. sollen als Witterungsschutz entsprechende Vordächer angebracht werden.
- 1/029-7000....: Die Mieten für die von der Infrastruktur KG angemieteten Objekte sind hier bei den einzelnen Ansätzen veranschlagt.
- 1/031-728000: In dieser Post ist auch der Betrag für die Erstellung des Ortskerngutachtens nach dem Bgld. Wohnbauförderungsgesetz für das gesamte Gemeindegebiet enthalten.
- 1/163-723010: Die OF Deutsch-Schützen veranstaltet in 2010 den „Tag der Feuerwehr“.
- 1/163-723030: Die Bezirksfeuerwehrwettkämpfe finden am 29. Mai 2010 in Eisenberg/P. statt.
- 1/163-775030: Der Zuschuss an die KG wird für den Zubau am Feuerwehrhaus Eisenberg/P. gegeben.
- 1/212-720000: In dem Hauptschulbeitrag an die Gemeinde Kohfidisch ist auch der Anteil für die Herstellung einer vorgeschriebenen Fluchtstiege enthalten.
- 1/240-728000: Durch Entfernen eines Mauerstückes soll ein Gruppenraum im Kindergarten vergrößert werden.
- 1/262-7570....: Auf Ansuchen erhalten die Vereine eine Förderung in 2010 in der ausgewiesenen Höhe. Der SV Deutsch-Schützen begeht in 2010 sein 50 – jähriges Bestandsjubiläum.
- 1/362-619030: Für die Sanierung des Kriegerdenkmal Eisenberg/P. ist wiederum ein Betrag bereitgestellt.

Gemeinderat Wiesler Markus ersucht in diesem Zusammenhang um Redeerlaubnis für den anwesenden Obmann des Kameradschaftsbundes Eisenberg/P, Herrn Schneider Erwin.

In kurzer Ausführung ersucht dieser die Gemeinde den Beitrag auf rd. EUR 7.500,-- zu erhöhen, wenn das Billigstanbot der Fa. Schwarz aus Moschendorf durch das Denkmalamt nicht angenommen wird.

Vizebürgermeister Weber Herbert, der im Gegenstande mit dem Denkmalamt Verbindung aufgenommen hat, verweist auf die am 12. Januar 2010 stattfindende Besprechung vor Ort, zu der alle Betroffenen eingeladen sind.

Die weitere Vorgangsweise soll nach dieser Besprechungstermin abgestimmt bzw. festgelegt werden.

- 1/461-768000: Die Ansiedlungsförderungen nach den Richtlinien, die in Rahmen des Familienaudits beschlossen wurden, sind hier veranschlagt.
- 1/461-768010: An jene Gesuchwerber, die vom Land Burgenland einen Heizkostenzuschuss erhalten, soll auch ein Beitrag von EUR 30,-- durch die Gemeinde zusätzlich geleistet werden.

- 1/612-611,728: In diesen Posten sind alle Instandhaltungs-, Mäh- und Winterdienstarbeiten auf den Gemeindewegen aller Ortsteile ausgewiesen.
- 1/690-775000: Der Jahresbeitrag 2010 für den „ÖkoEnergiebus“ an den Regionalverband ist in dieser Post enthalten.
- 1/690-778000: Die Gemeinde leistet an die Studierenden mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde 50 % des Tickets für das öffentliche Verkehrsmittel am Studienort nach den Richtlinien des Landes als Kostenbeitrag.
- 1/710-777000: Dieser Betrag ist für die laufende Instandhaltung der Güterwege in allen Ortsteilen vorgesehen.
- 1/742-757000: Die Weindylle Südburgenland hat ein LEADER Projekt erarbeitet, zu welchem ein Beitrag als größte Weinbaugemeinde geleistet werden soll.

Die FPÖ Fraktion stellt in diesem Zusammenhang einen schriftlichen Antrag, der dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht wird.
 Demnach möge der Gemeinderat den **„Beschluss fassen, sämtliche Fördergelder, die mit dem Tourismus verbunden sind einzufrieren, bis keine Klarheit über die Errichtung des Asylantenlagers in der Nachbargemeinde Eberau herrscht.“**
Gerade aus touristischer Sicht würde die Errichtung des Asylantenlagers Gemeinde, Nachbargemeinden und Region schaden.

Besonders sind im Antrag folgende Fördergelder angesprochen:

<i>Beitrag Weindylle Leader Projekt</i>	<i>7.200,--</i>
<i>ÖkoEnergieLand</i>	<i>3.000,--</i>
<i>Beitrag Leader Plus</i>	<i>3.900,--</i>
<i>Beitrag GF Frverk. Reg. Verb.</i>	<i>1.600,--</i>
<i>Beteiligungen – Ferrea</i>	<i>3.000,--</i>

In der nun kurz stattfindenden Diskussion legt Vizebürgermeister und Tourismusobmann Weber Herbert dar, dass ein solcher Beschluss zum eventuell bereits erlittenen Imageverlust total kontraproduktiv wäre. Es gilt gerade jetzt die Mittel sinnvoll anzuwenden um entsprechend verstärkt die Attraktivität der Region und damit der Gemeinde zu bewerben.

Der Antrag wird mit 17 Stimmen abgelehnt. Für die Umsetzung sprechen sich die zwei FPÖ Gemeinderäte aus.

- 1/771-728010: Das ÖkoEnergieLand beabsichtigt die Teilnahme am Programm „Energie-Modellregion“; der dafür notwendige Eigenmittelanteil ist im VA-Betrag enthalten.
- 1/771-75701..: Die einzelnen Verschönerungsvereine erhalten eine Förderung von EUR 1,45 pro Einwohner. Zusätzlich erhält in 2010 der Verein in St. Kathrein i.B. eine Förderung in Höhe des jährlich eingehobenen Mitgliedsbeitrages.
- 1/782-755000: Die eventuell zu gewährenden Betriebsunterstützungen im Rahmen der Förderrichtlinien sind hier ausgewiesen.
- 1/782-775000: Der Zuschuss an die Infrastruktur KG beinhaltet auch die Darlehensannuitäten.
- 1/810-72001..: Die Gemeinde hat die Bürge und Zahlerhaftung für ein Darlehen des Wasserverbandes Südl. Bgld. I übernommen.

1/817-.....: Der Totengräber, Herr Rosenberger Erwin in Parapatitschberg 38, Weiden bei Rechnitz, teilt mit, dass ab 1.1.2010 für den Grabaushub nachstehende Preise gelten:

Grabaushub Normalgrab	EUR 350,-- (vorher 300,--)
Grabaushub Tiefgrab	EUR 440,-- (vorher 390,--)
Urnengrab	EUR 150,--
Sonn.u.Feiertagszuschlag	EUR 100,-- alle Preise inkl.MWSt.

Diese Kosten werden nicht von der Gemeinde getragen.

1/914-080000: Wegen der Grundstücksoptionen hinsichtlich eines Hotelprojektes soll die Gesellschaft „Ferréa-Die RotweinkurGmbH“ in 2010 noch bestehen; bei nicht Umsetzung erfolgt die Liquidation.

Außerordentlicher Haushalt

Es handelt sich um das Projekt „Kanalerweiterung ABA 07 – Eisenberg/ Bergstraße und Gartengasse. Die Annahmeerklärung für den Fördervertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2009, Antragsnummer A902577, liegt dem Gemeinderat zur heutigen Beschlussfassung vor.

Gewisse Vorarbeiten laut Projekt wurden bereits geleistet; in 2010 soll der Kanal in der Landesstraße am Eisenberg vom Weingut „Vinum Ferreum“ in Richtung Grenzlandkeller bis zum Kurvenbereich hergestellt werden.

Einnahmen:

Allfällige Kanalanschlussgebühren und der Landesanteil GIF mit 20 % sind veranschlagt.

6/851+872000: Ein Anteil der Gemeinden Bildein und Kohfidisch, der noch für die Erweiterung der Kläranlage in Höll zu entrichten ist, wird für dieses Bauvorhaben angewendet.

Der Voranschlag selbst bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Dem Gemeinderat wird nunmehr der **Voranschlag 2010 für die Gemeinde Infrastruktur KG** wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen	EUR 92.300,--
Ausgaben	EUR 92.300,--

Diese Summe stellt auch den Gesamtvoranschlag dar, weil kein außerordentlicher Haushalt vorhanden ist.

ERLÄUTERUNGEN zu den einzelnen Voranschlagsposten

Einnahmen:

Hier handelt es sich zum Großteil um Kapitaltransferzahlungen von der Gemeinde, den Mieteinnahmen von der Gemeinde für die von der KG angemieteten Objekte und den Rückersätzen für die Betriebsausgaben wie Strom, Heizung etc.

2/163+972030: Für den Zubau am Feuerwehrhaus Eisenberg/P. wird seitens der Gemeinde ein Zuschuss von EUR 30.000,-- gewährt.

Ausgaben:

1/010-642000: Hier sind die steuerlichen Beratungskosten für die KG veranschlagt.

1/163-010030: Die Arbeiten beim Zubau Feuerwehrhaus Eisenberg/P. sollen in 2010 abgeschlossen werden.

1/853-.....: Im Aufwand für das Komm'Zentrum sind auch die Darlehenannuitäten ausgewiesen.

Mit den zwei Gegenstimmen der FPÖ Gemeinderäte wird der Voranschlag 2010 für die Gemeinde Infrastruktur KG vom Gemeinderat mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

**zu 8) ABA 07 Eisenberg Bergstraße, Gartengasse;
Fördervertrag A 902577 – Annahmeerklärung.**

Mit Schreiben vom 26.11.2009 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft – ha. eingelangt am 16. Dezember 2009, wird mitgeteilt, dass das beantragte Projekt „Abwasserentsorgungsanlage BA 7 Eisenberg, Bergstraße – Gartengasse“ positiv beurteilt wurde und daher das Projekt für die Förderung genehmigt wird.

Demnach ist ein Förderungsvertrag aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993, zwischen dem **Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, A-1092 Wien und dem Förderungsnehmer **Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg** abzuschließen.

Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer A902577, ist die Förderung der Maßnahme:
Bezeichnung Abwasserentsorgungsanlage BA 7 Eisenberg, Bergstraße-Gartengasse
Funktionsfähigkeitsfrist 19.06.2012

die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 25.11.2009 vom Bundesminister DI Nikolaus Berlakovich mit Entscheidung vom 26.11.2009 gewährt wurde.

Ausmaß und Auszahlung der Förderung:

Für das Förderprojekt betragen:

der vorläufige Fördersatz 8,00 %

die vorläufigen förderbaren Investitionskosten EUR 310.000,--

die vorläufige Pauschale für Anlagenteile	EUR 21.840,--
die vorläufige Pauschale für Einbautenkoordination	EUR 3.120,--

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von EUR 49.760,-- wird in Form von Investitionskostenzuschüssen ausbezahlt.

Der vorliegende Förderungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses.

Der Gemeinderat beschließt nach diesen Ausführungen einstimmig nachstehende Annahmeerklärung:

Der Förderungsnehmer **Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg** erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 26.11.2009, Antragsnummer **A902577**, betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die Abwasserentsorgungsanlage BA 7 Eisenberg, Bergstraße-Gartengasse.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen:

• Anschlussgebühren	EUR 25.000,--
• Eigenmittel	EUR 106.240,--
• Landesmittel	EUR 62.000,--
• Bundesmittel	EUR 49.760,--
• Fremdfinanzierung	EUR 67.000,--
Förderbare Gesamtinvestitionskosten	EUR 310.000,--

Die Annahmeerklärung wird der Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

zu 9) Erstaufnahmestelle Süd in Eberau.

Im Sinne seines eingebrachten Antrages berichtet der Vorsitzende, dass auch er am Wochenende vor der heutigen Gemeinderatssitzung von der beabsichtigten Errichtung einer Erstaufnahmestelle Süd für Asylanten in der Nachbargemeinde Eberau erfahren hat.

Da die Umsetzung dieses Projektes viele negative Einflüsse auf sozialer, wirtschaftlicher und touristischer Ebene auch für unsere Gemeinde bedeuten würde, sollte seiner Ansicht nach der Gemeinderat geschlossen seine ablehnende Haltung zum Ausdruck bringen.

Die FPÖ Fraktion hat am Beginn der Sitzung ebenfalls den Antrag gegen die Errichtung der Erstaufnahmestelle mittels einer schriftlich vorbereiteten Petition eingebracht.

Diese Petition wird dem Gemeinderat nunmehr vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Vizebürgermeister Weber Herbert beantragt die gegenständliche Petition in der vorliegenden Form nicht ohne Abänderungen anzunehmen.

Wenn das Einverständnis des Gemeinderates gegeben wird, erarbeitet er eine Petition, in welcher sachlich und klar die Argumentationsgrundlagen gegen die Errichtung dieser Erstaufnahmestelle angeführt sind.

Darin enthalten muss auch die demokratiepolitisch mehr als bedenkliche Vorgangsweise sein, wo einfach ohne Einbindung der Bevölkerung solche für die Region tiefgreifenden Entscheidungen getroffen werden.

Vizebürgermeister Weber Herbert wird einen Entwurf der Petition erstellen, mit den jeweiligen Fraktionsführern absprechen und nach Freigabe soll diese von allen Gemeinderäten unterschrieben werden.

Danach wird die Petition den Klubobleuten aller im Nationalrat und im Bgld. Landtag vertretenen Parteien, den Bgld. Gemeindevertreterverbänden und der Marktgemeinde Eberau übermittelt.

Der Gemeinderat gibt **einstimmig** das Einverständnis zu dieser Vorgangsweise.

zu 6) Allfälliges:

Unter diesem Tagesordnungspunkt werden nachstehende Informationen weitergegeben bzw. Anfragen gestellt:

A) ÖkoEnergiebus; Zubringerdienst für Ortsteile

Auf Anfrage berichtet der Vorsitzende über die Versammlung am 21.12.2009 im Gemeindehaus in Edlitz i.B. zum Thema Zubringerdienst für die Ortsteile Höll, Edlitz i.B. und St. Kathrein i.B. zum „Roten Bus“.

Für die Bewohner dieser Ortsteile wird kostenlos ein Ruftaxi mit der Fa. Pree Gerhard zur Verfügung stehen.

GF Winkler Karl – Heinz, der bei der Versammlung auch anwesend war, wird einen Fahrplan erarbeiten, der nach Drucklegung an alle Haushalte in diesen Ortsteilen ausgeteilt wird.

Seiner Ansicht nach ist die Form des „Ruftaxis“ die kostengünstigste und für die Bevölkerung bequemste Art um in das Bussystem einbezogen zu werden.

B) Tempohemmschwelle Deutsch-Schützen; Verbreiterung

Gemeinderat Horvath Franz (SPÖ) bringt vor, dass die Tempohemmschwellen in der Gemeindestraße im Bereich der Volksschule nicht über die ganze Breite der Straße angebracht sind. Dadurch wird es den Verkehrsteilnehmern ermöglicht diese zu umfahren. Um den Zweck zu erfüllen ist die Anbringung in der Gesamtbreite der Straße erforderlich. Dazu erklärt der Vorsitzende, dass diese Anregung sicherlich Sinn macht und die Verbreiterung der zwei Tempohemmschwellen vorgenommen wird.

C) Weihnachts- und Neujahrswünsche

Da Weihnachten und damit das Jahr 2009 zu Ende geht, bedankt sich Bürgermeister Wachter Franz für die gedeihliche Zusammenarbeit in 2009, wünscht allen frohe Weihnachten und ein erfolgreiches, vor allem aber gesundes Jahr 2010.

Im Anschluss an die Sitzung ladet er alle zu einem Weihnachtsessen in Margit's Heurigschenke am Eisenberg ein.

Der Fraktionsführer der SPÖ, Gemeindevorstand Hetfleisch Johann, schließt sich dem Dank und den Wünschen des Vorsitzenden an.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen beendet Bürgermeister Wachter Franz die heutige Gemeinderatssitzung.

Sitzungsende: 20,30 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Die Beglaubiger: